OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351391/4/Py/PP

Datum:
Linz, 18. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Mag. K L, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Mai 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 2. März 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass nach dem festgestellten Sachverhalt beim Antragsteller keine der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vorliegt. Ein telefonischer Beratungstermin durch das AMS am 2. März 2023 sei über Ansuchen des Bf auf 8. März verschoben worden, an diesem Tag war er jedoch für das AMS nicht erreichbar. Der erforderliche Einsatz der Arbeitskraft und die Folgen der Verweigerung mussten dem Antragsteller bereits aufgrund der bisher vorliegenden Entscheidungen bewusst sein. Er unterliege auch keinem Berufsschutz und müsse er dementsprechend auch Hilfsarbeitertätigkeiten annehmen.

Da er nach wie vor nicht beim AMS Linz als arbeitssuchend oder arbeitslos oder anderweitig aktiv gemeldet ist, liegt mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft vor und erfüllt der Antragsteller somit nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der dieser zusammengefasst vorbringt, dass am Tag der Antragstellung auf Sozialhilfe auch eine AMS-Arbeitslosenmeldung erfolgte. Das AMS wies einen telefonischen Beratungstermin für den 6. März 2023 zu, worauf der Bf per eAMS Eingabe ersuchte, den Termin auf 8. März 2023 zu verschieben. Weder an diesem Tag noch in den Folgetagen sei vom AMS mit dem Bf Kontakt aufgenommen worden.

Der Bf bringt weiter vor, dass er stets seine dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bekunde und hat auch nicht die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigere. Er habe in der Vergangenheit seine Bereitschaft zur Abwendung der sozialen Notlage mit dem Einsatz seines gesamten persönlichen Vermögens und dem Vorgriff auf seinen Erbanteil hinlänglich bewiesen. Die Behörde würdige in keiner Weise sein Alter und seine persistierende Arbeitslosigkeit, ihm werde die im Ermessen der Behörde liegende Härtefallregelung verwehrt. Mit dem Entfall der Sozialhilfe wurde auch die Krankenversicherung entzogen, die Vorschreibung der GIS-Gebühren durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt und sämtliche beantragte Zuschüsse wie jene für die Heiz- und Wohnkosten durch die zuständige Behörde verwehrt.

Der von der Behörde festgestellte Sachverhalt bezüglich des auf den 8. März 2023 verschobenen AMS-Beratungstermins sei nachweislich falsch, da es an jenem Tag seitens des AMS keinerlei Kontaktaufnahme gegeben hat und der Bf den ganzen Tag vergeblich auf einen Telefonanruf vom AMS wartete.

Die belangte Behörde verkennt, dass das AMS nach der erbetenen Verschiebung des mündlichen Termins am 8. März 2023 keinerlei telefonische Kontaktaufnahme mit dem Bf vorgenommen hat und gab es auch keinen neuen Terminvorschlag seitens des AMS im eAMS-Postfach. Das AMS verweigert ihre gesetzlich aufgetragene Vermittlungsbemühung aufgrund von vornherein unterstellter mangelnder Arbeitswilligkeit des Bf und kann nicht von einer beharrlichen Weigerung der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung seitens des Bf ausgegangen werden.

Die Bemühungen des Bf, mit Bewerbungen seine Arbeitskraft regelmäßig und kontinuierlich am Arbeitsmarkt anzubieten, werden von der Behörde nicht gewürdigt, da sowohl die Behörde als auch das AMS dem Bf ausschließlich für Hilfsarbeiten qualifiziert sehen, und somit alle Versuche des Bf im einfachen Verwaltungsbereich unterzukommen offensichtlich als Scheinbewerbungen abqualifiziert werden.

3. Mit Schreiben vom 18. Juli 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingegangen am 20. Juli 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Vom Bf wurde zudem ausdrücklich beantragt, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, wohnhaft in L, beantragte mit Eingabe vom 2. März 2023 bei der belangten Behörde die Zuerkennung von Sozialhilfe, nachdem zuletzt seine Anträge am 29. Juli 2021 sowie 21. Juli 2022 mangels Arbeitswilligkeit rechtskräftig abgelehnt wurden.

Der Bf verfügt über ein abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre. Seine letzte Erwerbstätigkeit fand im Jahr 1992 statt.

Gleichzeitig mit der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung der Sozialhilfe meldete sich der Bf am 2. März 2023 beim AMS über das eAMS-Konto arbeitslos gemäß § 17 AlVG und gab an, dass er eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von 20-Wochen-Stunden im zuletzt ausgeübten Beruf in Linz sucht und dazu dem AMS auch einen Lebenslauf übermittelt.

Daraufhin wurde dem Bf am 2. März 2023 über das eAMS-Konto eine Nachricht übermittelt, dass er am 6. März 2023 um 09:15 Uhr ein telefonisches Beratungsgespräch bekommen wird. Am 3. März 2023 bat er ohne Angaben von Gründen um eine Verschiebung auf den 7. März 2023, am 4. März 2023 – wiederum ohne Begründung jedoch mit dem Zusatz, Montag und Dienstag seien nicht möglich, – um eine Verschiebung auf 8. März 2023.

Das AMS Linz hat den Bf wie ursprünglich angekündigt am 6. März 2023 angerufen, er war jedoch nicht erreichbar. Bis zur Aktenvorlage durch die belangte Behörde hat er sich beim AMS nicht mehr gemeldet, weder telefonisch noch über das eAMS-Konto.

Eigeneinitiative Bewerbungen wurden vom Bf nicht vorgelegt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie der Auskunft des AMS Linz vom 31. Juli 2023 über die Kontaktaufnahme mit dem Bf und kann in dieser Form der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,

5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. In den in § 1 Oö. SOHAG angeführten Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe ist neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der beiden zentralen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt“ und „Wohnen“ beitragen soll ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt. Mit dem in § 1 Z 5 Oö. SOHAG festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können.

§ 3 Abs. 3 Oö. SOHAG bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Der allgemeine Grundsatz in § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht geltendem Recht. Diese Obliegenheit wurde mit der Beschlussfassung des Oö. SOHAG um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person erweitert. Die Leistung der Sozialhilfe ist somit gemäß § 6 Abs. 4 abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person.

In rechtlicher Hinsicht ist daher festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Ra 2015/10/0047, ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts ist.

Bezogen auf die vorliegende Beschwerde ist zunächst auszuführen, dass keine Nachweise vorliegen wonach vom Bf der Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht verlangt werden darf. Vielmehr muss dem Bf auch aus den bisher bereits durchgeführten Verfahren im Zusammenhang mit seinen Anträgen auf Zuerkennung der Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe bekannt sein, dass die Leistung der Sozialhilfe von der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft abhängig ist. Auf die diesbezüglichen Begründungen in den Entscheidungen des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-351003, LVwG-351040 und zuletzt LvwG-351186 darf an dieser Stelle verwiesen werden.

Zwar hat sich der Bf gleichzeitig mit seinem Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe beim AMS als arbeitslos gemeldet, jedoch ist aufgrund des Verhaltens des Bf davon auszugehen, dass eine Arbeitswilligkeit bei ihm tatsächlich nicht vorliegt und er keinerlei Interesse daran hat, vom AMS tatsächlich auf eine Arbeitsstelle vermittelt zu werden. Ohne nähere Gründe dafür dazulegen wollte er den AMS Termin für ein telefonisches Beratungsgespräch verschieben und war – obwohl vom AMS die Verschiebung nicht bestätigt wurde – zum vorgeschlagenen Zeitpunkt nicht erreichbar. Der Bf hat aber es aber auch danach nicht für notwendig erachtet, mit dem AMS daraufhin neuerlich Kontakt aufzunehmen um abzuklären, inwieweit er bei einer Suche nach einem Arbeitsplatz unterstütz werden kann.

Auch aus den anlässlich der Arbeitslosenmeldung vom Bf gemachten Angaben geht hervor, dass er sich offenbar nach wie vor – trotz über 30-jähriger Berufsabstinenz – lediglich auf eine Teilzeitstelle in Linz in seinem ursprünglich erlernten Beruf als Betriebswirt zu bewerben beabsichtigt. Dass er konkrete Schritte zur Erlangung einer Arbeitsstelle – abgesehen von diesen Angaben gegenüber dem AMS – gesetzt hätte, wird vom Bf nicht einmal behauptet.

Vielmehr stellt sich dieser offenbar wie bereits in den Vorverfahren auf den Standpunkt, dass er nicht bereit ist Hilfs- oder Anlerntätigkeiten durchzuführen, um dadurch seine Notlage zu verringern. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verhindert jedoch – ausgenommen in der Anfangszeit des Arbeitslosengeldbezugs – Überqualifikation als solche die Zumutbarkeit einer Tätigkeit grundsätzlich nicht. Demnach können auch Absolvent/innen oder vormaligen Lehrbeauftragten einer Hochschule z.B. Reinigungstätigkeiten zugewiesen werden (VwGH Ro 2014/08/0023, 97/08/0572).

Im Ergebnis ist daher sowohl in Bezug auf die vom AMS offenbar nur pro forma gleichzeitig mit dem Antrag auf Sozialhilfe durchgeführte Arbeitslosenmeldung gegenüber dem AMS sowie die mangelnden eigenständigen Bemühungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes – auch außerhalb seines ursprünglichen Berufsfeldes – evident, dass der Bf nicht bereit ist, zur Überwindung seiner Notlage durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft beizutragen. Im Hinblick auf den angeführten Grundsatz der Sozialhilfe, wonach es sich dabei um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt, liegen daher die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Sozialhilfe nicht vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny